

Vorschlag zur landwirtschaftlichen Einbindung des „PV-Parks Settrup“ entlang des Schaler Damms - in der Samtgemeinde Fürstenau

1. Ausgangslage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage umfasst mehrere Flurstücke. Im Westen grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die kommunale Erschließungsstraße Schaler Damm an. Seitens der Gemeinde wird ein Abstand von 100 m zwischen PV-Anlage und Schaler Damm angeregt. Alternativ schlägt das beauftragte Planungsbüro „UNR“ eine reduzierte Abstandslösung mit gestaffelter Eingrünung vor.

2. Beschreibung der vorgeschlagenen Planlösung

Der städtebauliche Vorschlag sieht folgenden Aufbau (räumliche Staffelung) von Westen nach Osten vor:

- Schaler Damm
- 6,0 m breite, private Grünfläche mit Eingrünung (Hecken, Gehölze)
- Sonderbaufläche „Photovoltaik“
- 1,0 m zur Baugrenze
- Zaunanlage an der Baugrenze
- PV-Module

3. Bewertung

Ziel der Abstandsforderung ist insbesondere die Vermeidung möglicher Blendwirkungen auf Anwohner und Verkehrsteilnehmer. Von einer potenziellen Blendeinwirkung sind nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich 2 -3 Wohngebäude betroffen. Die tatsächliche Blendwirkung wird im weiteren Verfahren durch ein entsprechendes Fachgutachten rechnerisch ermittelt und bewertet.

Durch die vorgesehene Eingrünung sowie die räumliche Staffelung zwischen Straße, Grünfläche, Sonderbaufläche und Zaun wird eine direkte Sichtbeziehung zur Photovoltaikanlage deutlich reduziert. Gleichzeitig wird durch die Eingrünung eine landschaftliche und landwirtschaftliche Einbindung der Anlage in die bestehende Agrarlandschaft erreicht. Der Übergang von Verkehrsraum zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wird gestalterisch abgefedert, wodurch der technische Charakter der Anlage aus dem Straßenraum heraus deutlich gemindert wird.

Ergänzend besteht im Bereich der straßennahen Sonderbaufläche die Möglichkeit, durch planungsrechtliche Festsetzungen die Ausrichtung der Photovoltaikmodule verbindlich zu steuern. Insbesondere kann festgesetzt werden, dass eine ost-west-orientierte Aufständigung der Module ausgeschlossen wird. Dadurch kann die potenzielle Blendwirkung zusätzlich minimiert und gezielt auf die Schutzbedürfnisse der angrenzenden Wohnnutzung sowie dem Schaler Damm reagiert werden.

Demgegenüber würde ein pauschaler Abstand von 100 m zum Schaler Damm zu einem nicht unerheblichen Verlust an nutzbarer Fläche innerhalb des Geltungsbereichs führen. Bereits vorhandene Einschränkungen durch Gräben, Gewässerrandstreifen sowie Abstandsflächen zu bestehenden 10-kV- und 380-kV-Leitungen reduzieren die nutzbare Fläche zusätzlich. In der Summe würde dies die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens deutlich beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Lösung stellt daher einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Immissionsschutz, landwirtschaftlicher Einbindung, Ortsbildverträglichkeit und Flächeneffizienz dar.